

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Dieses Merkblatt richtet sich grundsätzlich an alle Antragsteller, die in Deutschland eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Bitte prüfen Sie jedoch vorab, ob es für Ihren Aufenthaltsweg bzw. Ihre geplante Beschäftigung ein spezielles Merkblatt gibt (z.B. Au-pair oder Blaue Karte/EU).

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **Gedrucktes Visumantragsformular (Original)**
Einen in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare")
- **Zaktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- **Auslandspass mit 1 Kopie der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 1 Kopie der Datenseite und 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 1 Kopie.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung** mit 1 Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.
- **Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot** mit 1 Kopie.
- **Formblatt «Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis»** mit 1 Kopie – Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.
- **Fachkräfte mit Berufsausbildung:**
 - Nachweis über die Berufsqualifikation (Diplom) mit Fächerübersicht und notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie,
 - Feststellung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung (Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Behörde) mit 1 Kopie,
 - ggf. Berufsausübungserlaubnis mit 1 Kopie.

- **Fachkräfte mit Hochschulausbildung:**
 - Hochschulabschluss inkl. Fächerübersicht mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.
Ihr ausländischer Hochschulabschluss muss in Deutschland anerkannt oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Dies können Sie in der [Datenbank ANABIN](#) nachprüfen. Sollte Ihre Fachrichtung / Ihre Hochschule nicht in der Datenbank eingetragen sein oder nicht als „entsprechend“/„vergleichbar“ eingestuft werden, müssen Sie zunächst eine Zeugnis-bewertung von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) durchführen lassen. Eine Anerkennung ist auch für Abschlüsse nötig, die als „bedingt vergleichbar“ geführt werden.
 - ggf. Berufsausübungserlaubnis mit 1 Kopie.
- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 1 Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist eine notariell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- Falls erlernter Beruf dem Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot nicht entspricht, Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildungen mit 1 Kopie.
- ggf. Nachweise über erworbene Fremdsprachenkenntnisse, z.B. durch Sprachzertifikat oder Bescheinigung einer Sprachschule mit notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.
- Bei vorübergehender Entsendung durch den russischen Arbeitgeber in die deutsche Niederlassung im Rahmen der **ICT-Karte** muss zusätzlich vorgelegt werden (jeweils mit 1 Kopie):
 - Nachweis, dass das Arbeitsverhältnis in Russland bereits über 6 Monate besteht,
 - Arbeitsvertrag,
 - Abordnungsschreiben,
 - Rückkehrgarantie des russischen Arbeitgebers: Bestätigung, dass nach Beendigung des Transfers die Rückkehr zur Arbeitsstelle in Russland erfolgen kann,
 - [Zusatzblatt B](#) zum Formular [«Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis»](#).
- **Antragsteller, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben (gilt nicht für ICT-Karte):**
Fachkräfte, die bei Erteilung des Aufenthaltstitels das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 4.647,50 Euro brutto monatlich/55.770 Euro brutto jährlich) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, mit 1 Kopie.

Wichtige Hinweise:

- Bei der beabsichtigten Beschäftigung muss es sich um eine Tätigkeit handeln, zu der Sie aufgrund Ihrer erworbenen Berufs- oder Hochschulausbildung befähigt sind.
- Hinweis für **Fachkräfte mit Berufsausbildung:** Das Feststellungsverfahren über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung ist **vor Visumbeantragung (!)** durchzuführen.
- Hinweis für Fachkräfte in **reglementierten** Berufen: Die Visumbeantragung zum Zwecke der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nur möglich, wenn Sie bereits über die erforderliche **Berufsausübungserlaubnis** verfügen. Ob Sie in Ihrem Beruf eine **Berufsausübungserlaubnis** für eine Beschäftigung in Deutschland benötigen, können Sie auf der nachfolgenden Webseite prüfen: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/>
- Möchten Sie zum Zwecke der Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation einreisen, ist das Merkblatt **„Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation“** zu beachten.
- **Akademische Fachkräfte** mit einem Brutto-Jahresgehalt von **mindestens 50.700€** oder mit einem Hochschulabschluss in einer Branche mit besonderem Fachkräftemangel und einem Brutto-Jahresgehalt von **mindestens 45.934,20 €** beachten bitte das Merkblatt **„Blaue Karte EU“**.
- Allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie hier: <http://www.make-it-in-germany.de/>
- Sofern die Übersiedlung des Ehegatten / der minderjährigen Kinder ebenfalls beabsichtigt ist: Die Visumbeantragung kann **gemeinsam** mit dem Erwerbstätigen erfolgen. Es sind die Unterlagen gemäß Merkblatt **„Ehegattennachzug“ bzw. „Kindernachzug“** vorzulegen, mit Ausnahme der Meldebescheinigung bzw. der Kopie der Aufenthaltserlaubnis des Erwerbstätigen.

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, eines ECL Prüfungszentrums oder einem TestDaF-Institut.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 1 Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto;
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild;
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Arbeitsvertrag/verbindliches Arbeitsplatzangebot;
- Hochschulabschluss oder Nachweis der Berufsqualifikation mit Anerkennungsbescheid;
- ggf. Berufsausübungserlaubnis;
- Lebenslauf;
- ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen;
- ab 45. Lebensjahr: Mindestgehalt in Höhe von 55.770 Euro brutto/jährlich oder angemessene Altersversorgung;
- ggf. Nachweise zur ICT-Karte;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.